

**Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Vogelschutzgesetzes.**

Vom 3. Juni 1908.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1908 zur Aenderung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888, und zur Einführung des Vogelschutzgesetzes in Helgoland wird der Text des am 1. September 1908 in Kraft tretenden Vogelschutzgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Juni 1908.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Bethmann-Hollweg.

**Vogelschutzgesetz.**

Vom 30. Mai 1908.

## § 1.

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausheben von Eiern, das Ausheben und Töten von Jungen ist verboten.

Desgleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsvermittlung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der Nester, Eier und Brut der in Europa einheimischen Vogelarten untersagt.

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder anderen Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, den Ankauf, Verkauf, die An- und Verkaufsvermittlung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und den Transport der Eier von Möven und Kiebitzen, soweit es nicht durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung auf die Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten ausgedehnt wird.

## § 2.

Verboten ist ferner:

- a. jede Art des Fangens von Vögeln; solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- b. das Fangen von Vögeln mittels Leimes und Schlingen;

c. das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mit Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;

d. das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;

e. das Fangen von Vögeln mittels Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, grosser Schlag- und Zugnetze, sowie mittels beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens, sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

### § 3.

In der Zeit vom 1. März bis zum 1. Oktober ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie der Ankauf, der Verkauf und das Feilbieten, die Vermittelung eines hiernach verbotenen An- und Verkaufs, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten überhaupt, ebenso der Transport solcher Vögel zu Handelszwecken untersagt.

Dieses Verbot erstreckt sich für Meisen, Kleiber und Baumläufer auf das ganze Jahr.

Der Bundsrat ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch ausserhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraumes allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

### § 4.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen, gleichgeachtet.

### § 5.

Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwild und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Massgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und

Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getötet werden.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen usw.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten solcher Vögel mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Oertlichkeiten auch während der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten, sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrat bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2 a kann der Bundesrat für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

#### § 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die vom Bundesrat auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterlässt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

#### § 7.

Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Töten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt

waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatze bezeichneten Massnahmen selbständig erkannt werden.

### § 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- a. auf das im Privateigentume befindliche Federvieh;
- b. auf die nach Massgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
- c. auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:  
 Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Schreiadler, Bussarde und Gabelweißen (rote Milane), Uhus, Würger (Neuntöter), Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge), rabenartige Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher), Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben), Wasserhühner (Rohr- und Blässhühner), Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln), Säger (Sägetaucher, Tauchergänse), alle nicht im Binnenlande brütenden Möwen, Kormorane, Taucher (Eistaucher und Haubentaucher),

jedoch gilt auch für die vorstehend unter a, b, c bezeichneten Vögel das Verbot des Fangens mittels Schlingen.

### § 9.

Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetz angedrohten Strafen nicht übersteigen.

---

Inhalt: Bericht über die Generalversammlung des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt e. V. am 23. Mai 1908 in Magdeburg. — Albert Sprenger: Geier und Rabe als Leichenbestatter. — Otto de Beaux: Eine *Calliope kamtschatkensis* (Gmel.) in Italien. — Viktor Ritter v. Tschusi zu Schmidhoffen: Ankunfts- und Abzugsdaten bei Hallein (1907). — Wilhelm Schmidt: Deutsche Singvögel als Spötter. — Kleinere Mitteilungen: Vogelschutz. — Freundliche Bitte! — Der grosse Buntspecht im Rohrwalde. — Abnorme Helligkeit. — *Lanius excubitor major* Tall. = *L. borealis europaeus* Bogdanow. — Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Vogelschutzgesetzes.

---

**Diesem Heft liegt Buntbild Tafel VIII bei.**

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1908

Band/Volume: [33](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Vogelschutzgesetzes. 449-452](#)